

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Stk Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erschkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 M .
für Versammlungsanzeigen 10 M pro Zeile.

Resultat der Feststellungen des Mitgliederbestandes in den Zahlstellen vom 30. November 1918.

669 Zahlstellen haben die Karte Nr. 20 für den 30. November eingefandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 68 612. Hiervon sind seit Ausbruch des Krieges bis zum 30. November 37 048 oder 54,01 pSt. zum Militär eingezogen. Vom Militär zurückgemeldet haben sich seit dem 1. Juli dieses Jahres 2717 Mitglieder. Als gefallen gemeldet waren bis zum 9. November 3596 Mitglieder. Arbeitslos waren am 30. Dezember 372 Mitglieder, dagegen standen 20 579 Mitglieder in Arbeit und 618 Mitglieder waren krank.

Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen von der Gesamtzahl der nachgewiesenen Mitglieder verbleibt ein Bestand von 21 564 Mitgliedern. Hiervon waren arbeitslos 1,73 pSt., krank 2,84 pSt., und in Arbeit standen 95,43 pSt. 127 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit. Den Stand in den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten veranschaulicht diese Tabelle:

Provinzen oder Bundesstaaten	Anzahl der an den Fest- stellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind					Zur Arbeit nach auswärts bereit
	Zahlstellen	Mitglieder	zum Militär eingezogen	arbeitslos	in Arbeit	krank		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Ostpreußen	16	1085	718	7	350	10	14	
Westpreußen	13	1685	956	9	714	6	9	
Brandenburg	64	5823	2978	96	2182	67	50	
Pommern	89	1418	891	9	494	19	—	
Posen	14	417	253	1	161	2	—	
Schlesien	50	4051	2817	7	1181	46	—	
Sachsen	61	4320	2535	1	1749	35	2	
Schleswig-Holstein	45	2334	1365	10	929	30	1	
Hannover	46	2790	1749	2	1012	27	—	
Westfalen	23	1325	945	1	871	8	5	
Hessen-Nassau	17	2577	1749	13	801	14	—	
Rheinland	15	2721	1508	26	1164	23	14	
Preußen	403	30041	18464	182	11108	287	95	
Bayern	48	4009	2419	6	1544	40	14	
Sachsen (Weimarer)	2	46	2	18	28	3	2	
Sachsen	51	10785	7363	14	3306	102	6	
Württemberg	11	1477	1024	6	437	10	4	
Baden	6	881	559	1	310	11	—	
Hessen	6	663	392	—	268	3	—	
Mecklenburg-Schwerin	46	1493	842	12	606	33	6	
Sachsen-Weimar	11	839	621	—	202	16	—	
Mecklenburg-Strelitz	9	279	157	—	114	8	—	
Oldenburg	9	670	485	—	179	6	—	
Braunschweig	11	496	295	—	191	10	—	
Sachsen-Meiningen	6	302	229	1	69	3	—	
„ Altenburg	8	453	300	—	140	13	—	
„ Coburg-Gotha	6	556	423	1	126	6	—	
Anhalt	9	479	287	1	185	6	—	
Schwarzburg-Sondersh.	2	101	72	—	25	4	—	
„ Rudolstadt	6	202	161	—	40	1	—	
Waldeck	2	25	24	—	1	—	—	
Neuß & L. (Grenz)	2	110	104	—	6	—	—	
„ j. L. (Grenz)	3	281	167	—	62	2	—	
Schaumburg-Lippe	3	82	65	—	17	—	—	
Lippe-Deimold	3	46	48	—	3	—	—	
Lübeck	2	400	211	—	183	6	—	
Bremen	1	1235	721	4	496	14	—	
Hamburg	3	2711	1618	126	938	29	—	
Elbsa-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	
Deutsches Reich	669	58612	37048	372	20579	613	127	

Die schwächere Beteiligung gegenüber früheren Feststellungen hat ihren Grund in den zurzeit obwaltenden Schwierigkeiten der verschiedensten Art. Die Verbindung mit den im besetzten Gebiet (Rheinland, Elbsa-Lothringen, Rheinpfalz) belegenen Zahlstellen ist unterbrochen. Bahnstörungen sowie Verzögerungen in der Postbeförderung kommen täglich vor. Der Prozentsatz der zum Militär eingezogenen Mitglieder ist, eine Folge der Demobilisierung, im Sinken, die Arbeitslosigkeit im Steigen begriffen. Einen mäßigen Rückgang zeigt die Krankenziffer. Der Mitgliederbestand steigt.

Von dem Zahlstellen- und Mitgliederbestande vor dem Kriege (819 Zahlstellen, 62 673 Mitglieder) wurden durch die Feststellungen am 30. November erfasst 81,68 pSt. der Zahlstellen und 93,52 pSt. der Mitglieder.

Nachstehend aufgeführte Zahlstellen haben das Ergebnis der Feststellungen für den 30. November nicht oder zu spät eingefandt. Die zu spät berichtet haben, sind durch einen Stern (*) kenntlich gemacht.

Ostpreußen: Insterburg, Löben, Rastenburg.
Brandenburg: *Driesen, Frankfurt a. d. O., *Fürstentum, *Hermesdorf, Landsberg a. d. W., Prenzlau, Senftenberg, *Zehdenick, Ziebingen.

Pommern: Altdamm, Gollnow, Rügen, Neustettin, Pasewalk, Richtenberg, Rostock, *Rostock, *Rostock, *Rostock.

Posen: Grünberg, Hohenfalka.

Schlesien: Kattowitz, Königshütte, Neusalz, Reichenbach, Sprotau.

Provinz Sachsen: Colbitz, Gardelegen, Halle a. d. S., Schönebeck, Stendal.

Schleswig-Holstein: Brunsbüttel, Elmshorn, Mölln, Schleswig, Schwarzenbek.

Hannover: Bremervörde, Emden, Neuhaus a. d. E., Verden.

Rheinland: *Coblenz, Saarbrücken, Solingen.

Bayern: *Münster, *Münster, *Münster.

Rheinpfalz: Frankenthal, Landau, Ludwigshafen.

Königreich Sachsen: Annaberg-Buchholz, Freiberg, Leisnig, Mittweida, Penig, Riesa, Strebla, Zittau.

Württemberg: *Nürtingen, *Nürtingen.

Baden: Freiburg.

Hessen: *Sind.

Mecklenburg-Schwerin: *Briek, *Briek, *Briek.

Oldenburg: Stedde.

Braunschweig: *Bad, *Bad, *Bad.

Sachsen-Meiningen: *Kranichfeld, *Kranichfeld.

Sachsen-Coburg-Gotha: *Waltershausen.

Anhalt: *Ballenstedt.

Hamburg: *Berge.

Elbsa-Lothringen: *Mez, *Mez, *Mez.

Die Karte Nr. 19 für den 26. Oktober ist, nachdem das Resultat der Feststellungen für die Veröffentlichung im „Zimmerer“ Nr. 45. zusammengestellt war, noch aus 34 Zahlstellen eingegangen, die insgesamt 3060 Mitglieder nachweisen. Davon waren zum Militär eingezogen 2086, arbeitslos 1, krank 17, und 956 Mitglieder standen in Arbeit.

Das Endergebnis für den 26. Oktober stellt sich demnach wie folgt: 730 Zahlstellen haben die Karte Nr. 19 eingefandt; sie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 62 752.

Hiervon waren seit Ausbruch des Krieges bis 26. Oktober 42 448 zum Militär eingezogen. Vom Militär zurückgemeldet haben sich seit dem 1. Juli dieses Jahres 786 Mitglieder.

Arbeitslos waren am 26. Oktober 26; dagegen standen 19611 Mitglieder in Arbeit, und 667 waren krank. 19 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit. Nach Abzug der zum Militär Eingezogenen konnten mithin die berichtenden Zahlstellen noch einen Mitgliederbestand von zusammen 20 304 nachweisen.

Die vorstehende Veröffentlichung schließt die Feststellungen in der bisherigen Art und somit auch unsere Kriegstatistik. Mit dem Eingehen der Kriegstatistik sollen aber die Feststellungen noch nicht verschwinden; sie müssen — vorläufig wenigstens — noch weitergeführt werden. Und zwar sollen sich die neuen Feststellungen, wie bereits bekanntgegeben worden ist, erstrecken auf Angaben über den Mitgliederbestand, die Zurückmeldung aus dem Heeresdienst sowie die Arbeitslosigkeit und Krankheit unter den Verbandsmitgliedern. Die ersten Feststellungen dieser Art erfolgen am 28. Dezember dieses Jahres. Das Material wird den Zahlstellen umgehend zugestellt. Für den genannten Termin ist die Karte Nr. 1 einzufanden.

Das neue Wahlrecht.

Am 16. Februar 1919 oder schon früher wird in Deutschland eine Volksvertretung gewählt werden auf Grund eines Wahlgesetzes, wie es in gleicher demokratischer Freiheit von keinem zweiten Staate der Welt erreicht wird. Wahlberechtigt sind nach dem neuen Wahlrecht alle deutschen Männer und

Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben. Auch alle Personen des Soldatenstandes sind wahlberechtigt. Ausgeschlossen sind nur die wegen Geisteskrankheit entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen sowie die, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Alle andern bisher geltenden Einschränkungen fallen weg. Und jeder Wahlberechtigte ist auch wählbar, wenn er seit mindestens einem Jahre Deutscher ist. — Gewählt wird auf durchschnittlich 150 000 Einwohner (nach der Volkszählung von 1910) ein Abgeordneter. Die Wahlkreise sind jedoch wesentlich größer als bisher. Es gibt nur 38 Wahlkreise, die zusammen 433 Abgeordnete wählen gegen bisher 397 Wahlkreise mit je einem Abgeordneten.

Der kleinste Wahlkreis sind die beiden Mecklenburg und Lübeck (863 000 Einwohner), der 6 Abgeordnete wählt; Regierungsbezirk Pflz (937 000) 6, Oldenburg mit den beiden Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück (1 042 000) wählt 7, Regierungsbezirk Bielefeld (1 177 000) 8, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. (1 233 000) 8, Schwarzwaldkreis, Donaukreis und Sigmaringen (1 211 000) 8, Sachsen 10—14 (Döbeln, Döbeln, Leipzig-Stadt, Leipzig-Land, Borna (1 165 000) 8, Charlottenburg-Zehlendorf (1 315 000) 9, Regierungsbezirk Merseburg-Halle (1 310 000) 9, Niederbayern und Oberpfalz (1 325 000) 9, Neckarkreis und Jagstkreis (1 298 000) 9, Hessen (1 282 000) 9, Potsdam 1—9 (1 545 000) 10, Provinz Westpreußen (1 703 000) 11, Provinz Pommern (1 717 000) 11, Regierungsbezirk Magdeburg und Anhalt (1 580 000) 11, Schleswig-Holstein mit Fürstentum Lübeck (1 662 000) 11, Düsseldorf 6—12 (1 598 000) 11, Regierungsbezirk Breslau (1 841 000) 12, Regierungsbezirk Coblenz und Trier mit Birkenfeld (1 751 000) 12, Düsseldorf 1—5 (1 821 000) 12, Sachsen 1—9 (1 771 000) 12, Sachsen 15—23 (1 870 000) 12, Hamburg, Bremen und Regierungsbezirk Stade (1 744 000) 12, Elbsa-Lothringen (1 874 000) 12, Regierungsbezirk Göttingen und Hildesheim (1 940 000) 13, Regierungsbezirk Münster und Minden, Schaumburg und die beiden Lippe (1 971 000) 13, Provinz Ostpreußen (2 064 000) 14, Stadt Berlin (2 071 000) 14, Provinz Posen (2 100 000) 14, Baden (2 143 000) 14, Regierungsbezirk Erfurt nebst sämtlichen thüringischen Kleinstaaten (2 180 000) 14, Regierungsbezirk Osnabrück (2 208 000) 15, Hessen-Nassau, Kreis Wehlar und Waldeck (2 252 000) 15, Oberbayern und Schwaben (2 322 000) 15, Ober-, Mittel- und Unterfranken (2 303 000) 15, Regierungsbezirk Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Braunschweig (2 357 000) 16, Regierungsbezirk Arnberg (2 400 000) 16.

Jeder dieser 38 Wahlkreise wird wie früher in Stimmbezirke zerlegt, die im Durchschnitt 2500, höchstens 3500 Einwohner haben sollen. Während bisher etwa der fünfte Teil der Einwohner wahlberechtigt war, werden in Zukunft über die Hälfte, etwa $\frac{1}{2}$, abstimmen dürfen. — Die Bestimmungen über Auslegung der Wählerlisten, Berechtigung und Abschluß derselben ähneln den früheren. Nun ist vorgesehen, daß Truppenteile oder Gefangene, die erst nach dem Wahltag zurückkehren, dann noch wählen können. — Jeder darf nur an einem Orte und nur einmal wählen. — Jeder wählt nur so viele Abgeordnete, wie in seinem Wahlkreise zu wählen sind. Aber nicht so, daß er sich beliebige Namen auswählt, deren jeder auf einem besonderen Zettel steht, sondern jede Partei hat eine Liste ihrer Kandidaten aufzustellen und jeder Wähler hat sich für eine der Listen geschlossen zu entscheiden. Jeder Kandidat darf im Wahlkreise nur auf einer Liste stehen. Jede Liste muß von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein und ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem Wahlkommissar einzureichen, der die Vorgesetzten auf ihre Wahlbarkeit prüft. Jeder Vorgesetzte muß auch seine Zustimmung schriftlich erklären, daß er mit seiner Aufstellung einverstanden ist.

Nach § 12 können mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden werden. Das ist so zu verstehen: In einem Wahlkreise, der beispielsweise 9 Abgeordnete zu wählen hat, sind 63 000 gültige Stimmen abgegeben worden. Auf je 70 000 Stimmen würde dann eine Partei ein Mandat erhalten. Nun

sind für die eine Liste 240 000, für eine andere 172 000 Stimmen abgegeben worden. Die erste Liste würde demnach 3 Kandidaten beanspruchen können, wobei ein Rest von 30 000 ausgeschaltet bliebe, die zweite Liste 2 Mandate mit einem ausfallenden Reste von 32 000 Stimmen. Wären die Listen dagegen verbunden worden, so wären auf sie zusammen 412 000 Stimmen gefallen, und sie würden Anspruch auf 6, nicht auf 5 Mandate haben. Zu entscheiden hat sich auch bei verbundenen Listen jeder Wähler für die eine oder für die andere. Er darf also nicht etwa aus beiden Listen eine neue zusammenstellen und diese abgeben. Wer das tun wollte, würde sich seines Stimmrechts berauben; denn seine Liste würde für ungültig erklärt werden müssen. Die Verbindung zweier Listen hat lediglich Bedeutung bei der Mandatverteilung. Da die sozialdemokratische Partei Deutschlands und die Unabhängigen voraussichtlich mit getrennten Listen auftreten werden, könnten sie immerhin ihre Listen verbinden und dadurch den bürgerlichen Parteien manches Mandat entreißen. Ein Beispiel mag das beweisen. In einem Wahlkreis sind 8 Mandate zu vergeben. Es haben erhalten:

die sozialdemokratische	Liste.....	255 000	Stimmen
" unabhängige	"	188 000	"
" demokratische	"	115 000	"
" deutsch-nationale (konf.)	"	82 000	"
Es hätten danach zu beanspruchen			
die sozialdemokratische	Liste 3 Mandate, Rest 15 000	Stimmen	
" unabhängige	" 2	28 000	"
" demokratische	" 1 Mandat	35 000	"
" konservative	" 1	2 000	"
7 Mandate			

Wären die ersten beiden Listen nicht verbunden, so würde das noch übrig gebliebene achte Mandat der Partei mit dem größten Stimmrest zufallen, also der demokratischen, da sie 35 000 Rest zählt. Wären dagegen die beiden ersten Listen verbunden, so zählen ihre Teilreste von 15 000 und 28 000 = 43 000 als ein Rest. Und da nunmehr dieser der größte ist, fällt ihnen das achte Mandat zu, nicht den Demokraten. Den Nutzen hätten im vorliegenden Falle die Unabhängigen. Das Verhältnis kann jedoch auch umgekehrt liegen. — Ausdrücklich bestimmt § 14 im Absatz 2: „Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlüsse entnommen sein.“

Der Wahltag ist diesmal ein Sonntag, und die Wahlzeit ist von früh 9 bis abends 8 Uhr. Das Einstecken des Stimmzettels in einen Umschlag und die Abstimmung selbst mit Abgabe des invertierten Zettels spielt sich ganz wie bisher ab. Natürlich fallen alle amtlichen Beeinflussungen und das Terrorisieren der Landarbeiter weg. Die Stimmzettel müssen von mittelfarbem weißem Schreibpapier und 9:12 Zentimeter groß sein. Die Umschläge sind amtlich abzustempeln und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben. Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll sofort erfolgen, nachdem abends 8 Uhr der Wahlvorsitzer die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, worauf keine weiteren Stimmzettel mehr angenommen werden dürfen. Ist die Ermittlung des Ergebnisses am gleichen Abend nicht durchzuführen, so sind die Umschläge zu versiegeln und am nächsten Tage im Beisein der Beisitzer zu öffnen und zu zählen.

Das Wahlgesetz ist gut. Mögen die Wähler den richtigen Gebrauch davon machen, damit gleich die erste Nationalversammlung eine Mehrheit aufweist, die die Bahnen zum Sozialismus rüstig beschreitet.

Zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge.

Die Generalkommission hat an die Gewerkschaftsartelle folgendes Zirkular, betreffend die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge, gerichtet:

Die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nach der Verordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilisierung vom 13. November 1918, betreffend Erwerbslosenfürsorge (abgedruckt im „Zimmerer“ Nr. 47), macht eine umfassende Mitarbeit der Gewerkschaften in den Gemeinden notwendig, für welche rechtzeitig die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden müssen.

Die Verordnung verpflichtet die Gemeinden, allen Erwerbslosen, die im Gemeindebezirk ihren Wohnort haben, Unterstützung zu gewähren, sofern denselben eine geeignete, ihre Gesundheit nicht schädigende Arbeit zu angemessenen Bedingungen nicht nachgewiesen werden kann. Die Unterstützung darf nicht den Charakter der Armenpflege haben und nicht von einer gewissen Wohnfrist abhängig gemacht werden. Eine Arbeitslosigkeitsfrist ist für heimkehrende Kriegsteilnehmer nicht zugelassen; für andere Erwerbslose darf sie nicht über eine Woche festgesetzt werden. Die Unterstützung soll ausreichend sein und für den einzelnen Arbeitslosen mindestens die Höhe des nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohnes erreichen; für Verheiratete und Familienmitglieder sind angemessene Zulagen zu gewähren. Die Bedürftigkeit darf nicht verneint werden bei dem Vorhandensein von Sparmitteln oder einer besseren Wohnungseinrichtung. Teilweise Arbeitslosigkeit ist nach ihrem Zeitmaß zu entschädigen. Gewerkschaftsunterstützungen oder private Zuwendungen dürfen auf die öffentliche Unterstützung nicht angerechnet werden, sofern sie mit dieser den vierfachen Betrag des Ortslohnes nicht übersteigen.

Die Gemeinden erhalten von dem Gesamtaufwand für Erwerbslosenunterstützung sechs Zwölftel vom Reich und vier Zwölftel von dem zuständigen Bundesstaat zurückzuerstattet.

Das Reich kann für leistungsschwache Gemeinden eine weitere Erhöhung der Reichsbeiträge bewilligen.

Bestehende Erwerbslosenfürsorge-Einrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die nach der neuen Verordnung zu schaffenden, sind aufrechterhalten.

Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, die sachgemäß Arbeitslosenunterstützung gewähren, sind bei der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge derart zu beteiligen, daß ihnen auf ihren Antrag die Auszahlung der öffentlichen Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen übertragen wird, vorausgesetzt, daß die Antragsteller das Vorhandensein der notwendigen Einrichtungen für die Übernahme dieser öffentlichen Aufgaben nachweisen können. Für jede Gemeinde ist ein örtlicher Fürsorgeausschuß zu errichten, zu dem in gleicher Zahl Vertreter der Unternehmer und Arbeiter beziehungsweise Angestellten hinzugezogen werden müssen.

Aus der Durchführung dieser öffentlichen Arbeitslosenfürsorge ergeben sich für die Gewerkschaften folgende Aufgaben:

1. Die Errichtung von örtlichen Fürsorgeausschüssen für jede Gemeinde ist ungefälscht durchzuführen. Großstadtgemeinden sind mit ihren Vorortgemeinden möglichst zu einheitlichen Fürsorgebezirken zusammenzuschließen, in der alle Fürsorgefragen gemeinsam geregelt werden. Wo Arbeitsämter bestehen, ist die örtliche Fürsorge diesen anzugliedern. In den größeren Städten sind für die einzelnen Bezirke gemeinliche Fürsorgebüros zu errichten, bei denen die Meldung der Arbeitslosen und die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt.

2. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter für den örtlichen Fürsorgeausschuß ist ohne Verzug zu bewirken. Eine Verständigung mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen und Angestelltenverbänden am Ort über gemeinsame Wahlvorschlüsse ist dringend zu empfehlen. Eine Verständigung mit gelben Organisationen ist ausgeschlossen.

3. Der örtliche Fürsorgeausschuß muß baldmöglichst zusammentreten und die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung am Orte regeln. Die Grundsätze für die Behandlung der Unterstützungsansprüche der Arbeitslosen, soweit die Verordnung keine abschließende Regelung getroffen hat, sind sofort durch den Erlaß örtlicher Vorschriften klar festzustellen. Diese Regelung muß Bestimmungen enthalten über Höhe und Dauer der Unterstützungen, über die Unterstützung arbeitsloser Ehefrauen, Jugendlichen und Ortsfremden, ferner über die Nichtanrechnung gewerkschaftlicher Unterstützungen und privater Zuwendungen auf die öffentliche Unterstützung sowie über die Fälle, in denen dem Arbeitslosen die Annahme einer angebotenen Arbeit bei Verlust der Unterstützung zugemutet werden kann.

Die Arbeitervertreter in den örtlichen Fürsorgestellen haben in jedem Falle auf eine humane Regelung dieser Fragen im Sinne sozialer Auffassung und der Vermeidung von Beunruhigungen der Bevölkerung hinzuwirken.

4. Die Bestimmung, daß Personen, die während des Krieges zur Arbeitsaufnahme an einen andern Ort gezogen sind, möglichst an den früheren Wohnort zurückkehren sollen und dort zu unterstützen sind, ist unter Berücksichtigung aller vorhandenen Schwierigkeiten, wie Mietverpflichtungen, Weiterbeschäftigung von Familienangehörigen usw., durchzuführen. Den durch zwingende Umstände an der Rückkehr in ihren früheren Wohnort verhinderten Arbeitslosen ist die Unterstützung nicht zu verweigern.

5. Teilweise Arbeitslosigkeit ist zu unterstützen, sofern 70 pZt. des regelmäßigen Arbeitsverdienstes nicht den doppelten Betrag der Unterstützung für gänzliche Erwerbslosigkeit erreichen. Der an 70 pZt. fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung hinzuzuzählen. Arbeitsverdienst von Familienangehörigen des Unterstützten kann nur auf deren Unterstützung, nicht auf die des Familienhauptes angerechnet werden.

6. Für die Auszahlung der Unterstützung bedarf es der Erbringung einer Bescheinigung des am Orte zuständigen Arbeitsnachweises, daß dem Arbeitslosen eine seinen Kräften entsprechende Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Arbeitsnachweisbehörde ist vom Fürsorgeausschuß derart zu regeln, daß der Arbeitslose sich täglich bei dem bezeichneten Arbeitsnachweis zu melden hat.

7. Gewerkschaftsfilialen, die über eigene Büros und besoldete Verwaltungskräfte verfügen, um den Arbeitslosenverkehr auch während der Tageszeit zu bewältigen, haben den Antrag an die Fürsorgestelle zu richten, daß ihnen die Auszahlung der öffentlichen Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen übertragen wird. Gewerkschaftsfilialen ohne eigene Büros können das Gewerkschaftsamt mit der Errichtung eines gemeinsamen Büros und mit der Übernahme der Auszahlungen und Kontrolle betrauen.

8. Der Geschäftsverkehr zwischen den Berufsvereinen und dem örtlichen Fürsorgeausschuß ist derart zu regeln, daß die von den Gewerkschaften vorausgelegten Beträge der öffentlichen Unterstützung mit den Namen der Unterstützten, Angabe der Wohnung, des Berufs, Beginn der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung und Zahl der Unterstühtungstage in Abrechnungslisten eingetragen und von der Gemeinde nach Wochenabschluß zurückgestellt werden. Falls die Gewerkschaftsbüros nicht über genügend Barmittel zur Veranlagung der öffentlichen Unterstützung verfügen, ist der Antrag auf Gewährung eines ihrem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Vorschusses zu stellen.

9. Gewerkschaften mit eigenen Arbeitsnachweismitteln haben darauf zu dringen, daß ihr Arbeitsnachweis zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkontrolle zugelassen wird. Paritätische Arbeitsnachweise von Arbeitern und Arbeitgebern sind ohne weiteres zugelassen. Einseitige Arbeitsnachweise der Arbeitgeber oder Arbeiter sind zugelassen, wenn kein paritätischer Arbeitsnachweis am Orte für das betreffende Gewerbe besteht. Auf eine paritätische Organisation der Arbeitsvermittlung ist ungefälscht hinzuwirken.

10. Die Annahme auswärtiger Arbeitsgelegenheit darf von ledigen Arbeitern verlangt werden, sofern sie nicht durch wichtige familiäre Interessen an den Ort gebunden sind, von Verheirateten nur, wenn ihnen durch deren Annahme die Versorgung ihrer Familie nicht unmöglich gemacht wird. Für ledige Arbeiterinnen muß überdies die Gewähr eines einwandfreien Unterkommens am künftigen Arbeitsort geboten sein. Freie Fahrt zur Reise nach dem künftigen Arbeitsort ist aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung zu stellen.

11. Neben alle Streitigkeiten aus der Erwerbslosenunterstützung entscheidet im Beschwerdewege endgültig die Kommunalaufsichtsbehörde.

12. In allen Fragen der örtlichen Arbeitslosenfürsorge ist ein Zusammenwirken der am Ort befindlichen Gewerkschaften und Angestelltenverbände einerseits und der Arbeitgeberverbände andererseits herbeizuführen. Dieses Zusammenwirken soll sich vor allem auf eine gemeinsame Regelung aller Vorbereitungen für Arbeitsbeschaffung und auf die damit zusammenhängenden Fragen der Lieferungsbedingungen, Förderung der Tarifverträge und Anerkennung der Schlichtungsinstanzen sowie auf die Herbeiführung von Arbeitsgemeinschaften der gesamten Wirtschaftskreise erstrecken.

Wir bitten die Gewerkschaften allerorts, sofort an die Durchführung der notwendigen Organisation für die Erwerbslosenunterstützung heranzugehen.

Die Generalkommission.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Quittung.

In der Zeit vom 1. bis 30. November gingen folgende Beträge für die Zentralkasse beim Unterzeichneten ein: Aus Alstedt M. 40,20, Althaus 28,25, Apolda 10,25, Bad Orb 67,40, Bartenstein 90, Bremen 1700, Bremerförde 13,20, Breslau 1119,66, Bielefeld 21,50, Celle 180,25, Köln 94,15, Dessau 276,70, Düsseldorf 877,85, Eisenach 45,60, Elmshorn 3,60, Elmberg 91,50, Emden 211,40, Frankfurt a. d. O. 50, Freiburg i. B. 142,60, Gardelegen 57,10, Gersdorf 100, Gollub 63,80, Gommern 16,55, Gräse 137,11, Grimma 222,80, Grünberg i. B. 60,15, Halberstadt 203,10, Hamburg 3500, Hannover 1000, Hattungen 120, Hufum 6,35, Jersbach 8,45, Kattowitz 1000, Labiau 30,40, Lahn 5,85, Lassa 4,50, Lötzh 257,20, Lötzh 94,55, Löwenberg 59,15, Lübeck 600, Lütz —, 25, Marne 78, Merseburg 1800, Mittweida 109,30, München 1650, Neidenburg 68,90, Neugersdorf 328,50, Neustettin 91,70, Neuwegerleben 33,35, Nowawes —, 50, Nürnberg 450, Oldesloe 36,70, Osterwieck 58,50, Pilsacken 97,15, Raden 5,20, Rößwein 100, Roßmühl 19,50, Saarbrücken 203,80, Salzweil 29,75, Segeberg 60,20, Seidenberg 52,75, Senftenberg 603,50, Saxau 30,10, Spremberg, 262,80, Swinemünde 65, Schmerin 140, Stralsburg i. G. 158,75, Stuttgart 500, Torgelow 15,60, Witten 32,20, Wankendorf 16,90, Wesel 27,30, Wilster 36,35, Wusterhausen 21,35, Zehdenitz 87,15, Ziebingen 30. Einzelzahler der Hauptkasse 425; Diverses 6.

An diversen der Hauptkasse in Rechnung gestellten Belegen gingen ein: Aus Baugen M. 18, Bremen 777,80, Breslau 195, Chemnitz 29,70, Lützen 9, Mittweida 22, Nürnberg 120.

An Quittungen über Arbeitslosenunterstützung für Oktober gingen ein: Aus Hamburg M. 137, Liegnitz 42, Weibel 4.

Arbeitslosenunterstützungen wurden im Oktober nach den eingegangenen Quittungen ausbezahlt:

7 Tage à 100 M.	= M. 7,—
24 " à 100 " "	= " 42,—
67 " à 175 " "	= " 134,—
98 Tage	= M. 183,—

Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Entscheidung des paritätischen Zentralausschusses der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über die Lohnregulierung im Baugewerbe.

Berlin, den 29. November 1918.

In seiner heutigen Sitzung hat der zur Durchführung des Abkommens zwischen den Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerorganisationen vom 15. November 1918 vorläufig eingesetzte Zentralausschuß unter dem Vorsitz des Geheimen Kommerzienrates Dr. v. Borst (Berlin) und unter Mitwirkung der nachfolgenden Herren: Direktor Heinrich (Berlin), Dr. Sorge (Magdeburg), Geheimrat Bergrat Hilger (Kattowitz), Direktor Burgers (Berlin), Dr. Danielson (Berlin), Georg Homard (Hamburg), Dr. Längler (Berlin) als Protokollführer, Generalsekretär Legien (Berlin), A. Schlichte (Berlin), Th. Leipart (Berlin), H. Kube (Berlin), A. Stegerwald (Berlin), Gustav Hartmann (Berlin), M. Dosmar (Berlin), Dr. Höfle (Berlin), Hugo Sommer (Berlin) die folgende Entscheidung gefaßt:

„Der Zentralausschuß legt Punkt 9 der Vereinbarung vom 15. November dahin aus, daß auch im Baugewerbe eine Lohnumrechnung sofort erfolgen muß.“

Tatbestand und Gründe.

Punkt 9 der Vereinbarung zwischen den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften lautet:

„Das Höchstmäß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf 8 Stunden festgesetzt. Verdienstschnäuerungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.“

Im Baugewerbe sind nun Zweifel über die Auslegung dieses Punktes in Beziehung auf die Verhältnisse des Baugewerbes entstanden. Im Baugewerbe war bisher die Arbeitszeit tariflich so geregelt, daß das Höchstmäß der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt war. Tatsächlich beträgt aber die Arbeitszeit im Winter erheblich unter 8 Stunden. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und die Bauarbeiterorganisationen haben das oben erwähnte Abkommen und damit auch Punkt 9 angenommen und hiernach die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden festgesetzt. Die Bauarbeiterverbände verlangen nun die Lohnumrechnung von der früheren tariflichen Arbeitszeit auf die verkürzte Arbeitszeit mit Inkrafttreten der Vereinbarung, während der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zwar eine Lohnumrechnung auf die achtstündige Arbeitszeit zugibt, jedoch diese Lohnumrechnung erst eintreten lassen will, wenn die Arbeitszeit sich tatsächlich auf 8 Stunden oder mehr wieder erhöht. Vergleichsweise hat er sich bereit erklärt, diese Lohnumrechnung mit dem 8. Februar 1919 eintreten zu lassen. Da eine Einigung nicht erfolgt ist, hat der

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe die Entscheidung des Zentralausschusses beantragt.

Die Parteien sind darüber einig, daß eine Lohnumrechnung auf die achtfünfstündige Zeit erfolgen muß, nur der Zeitpunkt ist streitig. Der Deutsche Arbeitgeberbund folgert aus dem Wortlaut des Abkommens, daß eine prozentuale Erhöhung des Stundenlohnes so lange nicht gefordert werden kann, als die Arbeitszeit sich tatsächlich unter 8 Stunden bewegt. Das Abkommen spreche nur von „Verdienstschmälerungen“, die nicht erfolgen dürfen, bei Erfüllung der Arbeiterforderungen handle es sich aber um eine Verdiensterhöhung. Die Vertreter der Bauarbeiterverbände führen dagegen aus, daß die Vereinbarung und die dadurch verkürzte Arbeitszeit allen andern Berufen Lohnherhöhung gebracht hätten und daß allein die Bauarbeiter leer ausgehen würden, wenn man sich nur an den Wortlaut und nicht an den Sinn des Übereinkommens halte; im übrigen sei in einer größeren Anzahl von Orten eine Einigung über die sofortige Umrechnung bereits erfolgt.

Der Zentralausschuß war der Auffassung, daß die Bestimmung des Abkommens dem Sinne nach so auszulegen ist, daß auch dann eine verhältnismäßige Umrechnung zu erfolgen hat, wenn an sich die regelmäßige Arbeitszeit länger als 8 Stunden beträgt, aus besonderen Gründen aber tatsächlich vorübergehend unter 8 Stunden verbleibt. Bei anderer Auslegung würde allerdings eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Arbeiterkategorien und insbesondere eine Benachteiligung der Bauarbeiter gegenüber den andern Berufen die Folge sein. Hiernach war dahin zu entscheiden, daß eine Lohnumrechnung schon jetzt zu erfolgen hat. Der Zentralausschuß ließ hierbei die Frage offen, auf welcher Grundlage diese Lohnumrechnung erfolgen soll, das heißt, welche Arbeitszeit bei der Vergleichbarkeit ihrer Festsetzung als Ausgangspunkt zu nehmen ist. Die Verständigung hierüber bleibt den Parteien selbst überlassen, da eine Entscheidung über diese Frage im Zentralausschuß nicht beantragt war.

gez. E. v. Borfig.

gez. C. Legien.

Beglaubigt: gez. Dr. Länger.

Berlin und Umgegend. Nach mehrfachen Verhandlungen zwischen dem Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin und dem Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle Berlin und Umgegend, ist folgendes vereinbart worden: 1. Die aus dem Heeresdienst entlassenen Arbeitnehmer sollen, soweit nur irgend Möglichkeit vorliegt, in den Betrieben wieder eingestellt werden, in denen sie vor dem Kriege beschäftigt waren. 2. Die Parteien (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation) sind bereit, einen gemeinschaftlichen Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage zu errichten. 3. Die normale Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Vereinbarungen des einzelnen Arbeitgebers mit den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern, daß länger als 8 Stunden gearbeitet wird, sind unzulässig. Länger als 8 Stunden darf somit nicht mehr gearbeitet werden. Für die besonderen, in dem Tarifvertrag § 3 aufgeführten Ausnahmen bleiben die Bestimmungen über Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit bestehen. Arbeitnehmer, die ausnahmsweise mit Überstunden beschäftigt werden müßten, sollen in der darauffolgenden Arbeitswoche so viele Stunden weniger arbeiten, als sie zuvor Überstunden gemacht haben. 4. Der bisherige Tariflohn von M. 1,90 pro Stunde wird vom 23. November 1918 ab auf M. 2,00 erhöht. In den Geschäften, wo höhere Löhne als M. 1,90 gezahlt wurden, tritt gleichfalls eine Lohnerhöhung von 25 % pro Stunde ein. Die erhöhten Stundenlöhne gelangen erstmalig am Sonnabend, 7. Dezember dieses Jahres, für die verfallene Woche zur Auszahlung. Diejenigen Zimmerer, die in der Lohnwoche vom 23. bis 29. November 8 Stunden gearbeitet haben, erhalten die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Lohn und den jetzigen neuen Stundenlöhnen für die Zeit vom 23. November dieses Jahres ab nachgezahlt.

Lohnausgleich für die Provinz Brandenburg. Verbandsrat Brandenburg (Havel), den 3. Dezember 1918. Anwesend vom Arbeitgeberverband: die Herren Carl Jurth, Max Leue, Wilhelm Homann, vom Bauarbeiterverband: Herr Otto Lehmann, vom Zimmererverband: Herr S. Knüpfen. Am heutigen Tage fanden in Brandenburg (Havel) Verhandlungen mit dem Bezirks-Arbeitgeberverband für Brandenburg statt wegen Umrechnung des Stundenlohnes auf die achtfünfstündige Arbeitszeit. Das Resultat der Verhandlungen ist folgendes:

Die Umrechnung des jetzigen Lohnes wegen Einführung des Achtstundentages erfolgt in folgender Weise: Jetziger Lohn und Feuerungszulage und Zulage am 1. Januar 1919 mal Normalarbeitszeit, dividiert durch 8 (Beispiel: Sommerliche Arbeitszeit 10 Stunden, Stundenlohn inklusive Feuerungszulage M. 1, Feuerungszulage am 1. Januar 10 %, demnach Tagesverdienst bei zehnstündiger Arbeitszeit M. 11, dividiert durch 8; demnach hat der Stundenlohn in diesem Falle 1,375, oder abgerundet M. 1,38 zu betragen.)

Ergeben sich bei der Umrechnung Bruchpfennige, so ist bei 0,5 und darüber nach oben, sonst nach unten abzurunden, zum Beispiel bei 1,414 wären zu zahlen M. 1,41, bei 1,415 — M. 1,42.

Der Vertrag bleibt in allen seinen Teilen in Kraft, jedoch wird bei § 3 vereinbart, daß bei Überstunden die geleistete Überstundenzeit am nächsten Tage zu feiern ist, so daß eine achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit nicht überschritten wird.

Der Zentralausschuß hat entschieden, daß die Aufrechnung von acht Stunden vom 30. November 1918 an läuft.

gez.: Carl Jurth, Wilhelm Homann, Max Leue, Otto Lehmann, Herm. Knüpfen.

Vereinbarungen für Nordernach. Am 5. November haben in Bremen Verhandlungen stattgefunden über eine Regelung der Löhne und Arbeitszeit für die Arbeiter an Nordernach. Der Stundenlohn betrug bisher M. 1,75. Nach den jetzt getroffenen Vereinbarungen beträgt er rückwirkend ab 15. November M. 2,35. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Überstunden sind nur gestattet zu dem Zwecke, um Betriebsstörungen zu vermeiden. Sie werden an Wochentagen mit 25 pSt., an Sonntagen mit 50 pSt. Aufschlag vergütet. Die Landzulage sowie Banzulage usw. bleiben bestehen. Die Zahl der auf Nordernach beschäftigten Zimmerer dürfte sich auf ungefähr 60 stellen; alle gehören unserm Verbande an.

Eine Lohnregelung für Bremen. In Bremen waren verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden, ehe der Bund der Baugeschäfte sich entschloß, einem zwischen ihm und dem Arbeiter- und Soldatenrat vom 22. November getroffenen Übereinkommen zu entsprechen. Danach gelten ab 15. November für Maurer und Zimmerer folgende Lohnsätze: Bei achtfünfstündiger Arbeitszeit M. 1,51, bei siebenhalbstündiger Arbeitszeit M. 1,61 und bei siebenstündiger Arbeitszeit M. 1,72. Diese Sätze will der Bund der Baugeschäfte jedoch nur so lange anerkennen, als nicht ein Kollektivvertrag für das gesamte Baugewerbe etwas anderes festsetzt.

Differenzen in Dortmund. Ueber die Umrechnung des Lohnes bestehen zwischen unsern Kameraden und den Unternehmern Differenzen. Die Unternehmer sind der Ansicht, daß für die Umrechnung nur der tarifliche Stundenlohn einschließlich der zentral vereinbarten Teuerungszulagen in Frage kommen kann, während unsere Kameraden darauf bestehen, daß der tatsächlich gezahlte Lohn ausschlaggebend sein muß. Sie berufen sich mit Recht darauf, daß auf Grund der getroffenen zentralen Vereinbarung vom 15. November 1918 (siehe „Zimmerer“ Nr. 47) Verdienstschmälerungen aus Anlaß der Verkürzung der Arbeitszeit nicht stattfinden dürfen.

Streik in Duisburg. Uns wird von dort berichtet: Besonders Vorrechte von der Revolution verspricht sich der Westdeutsche Arbeitgeberbund mit seinen hiesigen Mitgliedern. Bisher wurde den Verhältnissen einigermaßen Rechnung getragen, indem während des Krieges allmählich M. 1,50 bis 1,75 Stundenlohn gezahlt wurde. Unsere Kameraden verschloffen sich auch den Notwendigkeiten nicht und haben an Stelle der neunhalbstündigen Arbeitszeit immer 10, zum Teil auch mehr Stunden gearbeitet, so daß hier der niedrigste Tagesverdienst M. 15 betrug. Ohne mit uns Rücksprache genommen zu haben, wurde am 4. Dezember angekündigt, daß mit der Einführung des Achtstundentages nur noch M. 1,50 bezahlt würde. Bisher haben alle Instanzen entschieden, daß der Achtstundentag mit Lohnausgleich eingeführt werden solle. Aber der „Westdeutsche“ will haben, daß unsere Leute den Ausfall tragen sollen und kürzt den gezahlten Lohn um 10 %; denn an den meisten Stellen wurde M. 1,60 bezahlt. Unsere Kameraden würden dadurch einen Lohnausfall von M. 3 bis M. 6 pro Tag erleiden. Nachdem die Lohnkürzung nicht rückgängig gemacht wurde, legten unsere Kameraden einmütig die Arbeit nieder. Vorläufig kommen die Firmen Kiefer, Vollrath und Züblin in Betracht.

Verhandlungen in Düsseldorf über die Umrechnung des Lohnes haben bisher noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß geführt; sie werden jedoch fortgesetzt. Auch in Düsseldorf nehmen die Unternehmer einen sehr engherzigen Standpunkt ein; immerhin steht zu hoffen, daß es noch zu einer Verständigung kommen wird.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dresden. Zahlstellensammlung am 20. November. Auf der Tagesordnung stand: Die gegenwärtige politische und wirtschaftliche Lage und die uns daraus erwachsenden Aufgaben. Sonstiges. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden die Gefallenen und Gestorbenen in üblicher Weise geehrt. Dann führte Kamerad Dehmann aus, daß wir jetzt in einer großen Zeit leben, seitdem wir die sozialdemokratischen Vertreter in den Ministerien haben. Die gewerkschaftlichen Vertreter hatten dies auch schon lange gewünscht. Wir stehen jetzt vor der Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts in Reich, Staat und Gemeinde, vor Einführung der Einheitschule und vor allem vor der Beseitigung des berüchtigten § 153 der Reichsgewerbeordnung. Die Versammlung nahm dies mit Begeisterung entgegen. Mit der Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises erklärte sich die Versammlung einverstanden. Als Aufsichtsratsmitglied wurde Kamerad Dehmann gewählt. Betreffs des Achtstundentages schlug der Vorstand vor, zu arbeiten von früh 7 bis nachmittags 4 Uhr mit halbstündiger Frühstück- und einstündiger Mittagspause. Sonnabends soll bis 4 Uhr gearbeitet werden bei achtfünfstündigem Lohn. Die Versammlung nahm dies an. Den Kassenbericht erstattete Kamerad Camenz. Die Einnahme im 3. Quartal betrug M. 140 369,01, die Ausgabe M. 17 032,71, demnach war ein Bestand der Kasse von M. 123 336,30 zu verzeichnen. Kamerad Camenz führte aus, daß die Erhöhung der Sozialbeiträge es doch so weit gebracht hätte, daß der Verlust geringer geworden sei. Kamerad Barth berichtete, daß die Bücher und die Kasse geprüft und für richtig gefunden wurden. Die Versammlung erteilte dem Kassierer einstimmig Entlastung. Kamerad Dehmann gab den Vorschlag des Vorstandes bekannt, für das Austragen des „Zimmerer“ in diesem Jahre 8 % und im 4. Quartal für Abholen des „Zimmerer“ 15 % und als Entscheidung an die Bezirksführer 10 % pro Mitglied zu zahlen. Die Versammlung stimmte dem zu. Ein Vorschlag des Vorstandes, bei Wiedereintritt der gestrichenen Kriegsteilnehmer von diesen außer den M. 5 Eintritt noch 50 pSt. von der erhaltenen Unterstützung zurückzufordern, wurde gegen die Stimme des Kameraden Dose angenommen. Letzterer hält die Strafe für zu gering. Kamerad Dehmann gab bekannt, daß an das Kartell ein Beitrag für die Arbeiterjugend zu zahlen sei. Der Vorstand schlug vor, daß die Kosten für die Arbeiterjugend aus der Kartellkasse gedeckt und kein besonderer Beitrag erhoben werden solle. Nach längerer Debatte nahm man den Vorschlag einstimmig an. Kamerad Reichelt brachte die Angelegenheit des Kartells in Pirna zur Sprache. Kamerad Camenz schlug vor, heute hierüber keinen Beschluß zu fassen, sondern dies dem Vorstand nochmals zu unterbreiten. Die Zahlstellensammlung stimmte dem zu. Hierauf Schluß.

Duisburg. Im „Zimmerer“ vom 16. November wird in dem Verfallensbericht von der Baustelle Rheinbrücke Duisburg darauf hingewiesen respektive gerügt, in welcher organisationslosen Verfassung sich die auf obiger Baustelle beschäftigt gewesenen Hamburger Kameraden befinden haben sollen. Wenn die aufgestellten Behauptungen in einem Falle zutreffen, indem der Betreffende vielleicht glaubte, während des Krieges sei die Organisation ein Luxusartikel, so darf man den Hamburger Kameraden doch nicht Leute an die Rockschöße hängen, welche früher vielleicht als Kamupolier, Schachtmeister oder Kolonnenführer tätig waren, während der Kriegszeit aus nobeligen Gründen sich aber dem

Kammerberufe zuwandten. Die Hamburger Kameraden sind als zielbewußte Arbeiter zu bezeichnen. In der Organisation ergraut, sind sie sich der Macht derselben wohl bewußt. Sie verstanden es auch ständig, etwa sich hochbeinigen Gebäuden zur Verbesserung ihrer Einsicht die nötige Aufklärung zu geben. Ein solches Mittel hätte sich auch auf obiger Baustelle anwenden lassen. Längst sind die Betreffenden wieder abgereist. Deshalb ist die ihnen von der Versammlung erteilte Rüge hinterher ein Schlag ins Wasser. Folglich müssen auch wir es ablehnen, daß solche Leute mit den Sektionskollegen identisch sind.

Jr. Alb. Sektionsleiter.

Göppingen. Zimmererversammlung am 29. November. Auf der Tagesordnung stand: Die Bauarbeiter und die Übergangswirtschaft. Der Lohnausgleich. Referent: Gauleiter Kamerad Leuger. In seinem einstündigen Vortrag erläuterte er die jetzige Lage und gab das Resultat der Verhandlungen in Stuttgart bekannt, nach welchem sich jetzt der Stundenlohn in Göppingen um 27 % pro Stunde erhöht. Er beträgt vom 15. November ab M. 1,35 pro Stunde. Auch wurde der jetzt gesetzliche Achtstundentag eingeführt. Weiter hat jetzt der Gauleiter das Recht, den Werkplatz zu jeder Tageszeit zu betreten, ohne von dem Unternehmer behindert zu werden. Die Affordarbeit wird gänzlich abgeschafft, die sich in der Kriegszeit eingeschmuggelt hatte. Auch erklärte Medner die Erwerbslosenunterstützung. Die vom Feld heimkehrenden Kameraden hätten das Recht, sich 4 Wochen arbeitslos zu melden. Er erteilte für seinen Vortrag und über den Abschluß der Lohnausgleichsverhandlungen reichen Beifall. Leider war die Versammlung nur schwach besucht.

Nordenham. Da das Ende des Weltkrieges nun herbeigekommen, waren wir wieder in der Lage, unsere alte Zahlstelle neu ausleben zu lassen. Am Sonntag, 1. Dezember, fand eine öffentliche Zimmererversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: Aufnahme neuer Mitglieder. Wahl des gesamten Vorstandes. Kassenbericht. Verschiedenes. Die Versammlung wurde von dem ersten Kassierer, Kamerad S. Spannhoff, der in den letzten 3 Jahren die Geschäfte geführt hat, eröffnet. Die Aufnahme neuer Mitglieder war schon vor Eintritt in die Tagesordnung erledigt. Bei der Wahl des gesamten Vorstandes wurde Kamerad J. Wolke einstimmig als 1. Vorsitzender gewählt, als sein Stellvertreter Kamerad Dabeler. Zum 1. Kassierer wurde Kamerad S. Spannhoff einstimmig wiedergewählt. Die Wahl eines 2. Kassierers wurde bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt. Als Schriftführer wurde Kamerad J. de Buhr und als Stellvertreter Kamerad C. de Buhr gewählt, als Revisoren die Kameraden D. Julius und Carstens. Dann wurde der Kassenbericht von der letzten 3 Jahren erstattet und dem Kassierer Entlastung erteilt. Auch wurde beschlossen, einen Winterbeitrag von 50 % pro Woche für die Lokalkasse zu erheben. Unter „Verschiedenes“ wurde die Lohnfrage behandelt, welche durch die Einführung der achtfünfstündigen Arbeitszeit entstanden ist. Die Arbeitgeber am Orte stellen sich auf den Standpunkt, daß sie nicht eher bezahlen könnten, als bis diese Frage vom Arbeitgeberbund geregelt sei. Es wurde deshalb beschlossen, daß der Lohn, der sonst in 10 Stunden verdient wurde, nun für 8 Stunden zu zahlen sei, wie es der Arbeiter- und Soldatenrat zum Gesetz gemacht hat. Da die meisten Zimmerer hier auf den Werften und in sonstigen Industriebetrieben untergebracht sind, kommen momentan für das Baugewerbe noch keine in Betracht. Da in nächster Zeit aber noch mehrere Zimmerer vom Heeresdienst entlassen werden, wird sich das Bild wohl bald ändern. Es wurde noch beschlossen, von jetzt ab jeden ersten Sonntag im Monat eine Mitgliederversammlung abzuhalten, damit die Sache wieder in Schwung kommt. Hierauf wurde die von 30 Mitgliedern besuchte Versammlung geschlossen.

Baugewerblides.

Der Arbeitsmarkt im Zimmerberufe. Dem „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ vom 5. Dezember entnehmen wir, daß durch die Arbeitsnachweise folgender Orte a) Zimmerer Arbeit suchen: Dirschau 1, Kolberg 1, Rostock 3, Berlin 20, Jena 2, Werdorf 1, Schleswig 1, Wandebek 3, Hamburg 180, Frankfurt a. M. 8. Insgesamt in 10 Orten 219 Zimmerer. b) Offene Stellen für Zimmerer: Ostpreußen: Allenstein 15, Johannisburg 28, Lyck 5, Osterode 1. Westpreußen: Elbing 2, Schlochau 7. Pommern: Stettin 25. Polen: Birnbaum 1, Pleschen 2, Schwerin a. d. W. 12. Provinz Sachsen: Erfurt 4, Worbis 2, Zienitz 2. Königreich Sachsen: Dresden 15, Großenhain 2, Pirna 5, Zittau 5. Thüringen: Eisenach 18, Gera 20. Hannover: Osnabrück 5, Hannover 2, Celle 15, Hildesheim 2. Oldenburg: Oldenburg 8, Nistringen 19, Bremerhaven 2. Hessen: Limburg 5. Westfalen: Stegen 28. Bayern: Bayreuth 6, München 107. Württemberg: Ulm 5. Insgesamt in 31 Orten 375 Zimmerer.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände. Am 3. Dezember 1918 fand in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände statt. An erster Stelle war die Beratung des Statutenentwurfs für die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften vorgesehen. Die Konferenz wünschte aber zunächst eine allgemeine Aussprache über die gegenwärtige Lage und den Einfluß der Gewerkschaften. Während Paeplo eine Zurückstellung der Arbeitsgemeinschaft wünschte, bis der Einfluß der Gewerkschaften auf wirtschaftlichem Gebiete sichergestellt sei, erklärte Legien, daß die Lage im Reich sich bereits kläre und daß die Gewerkschaften sich nicht ausschalten lassen dürfen; denn sie seien notwendig, sowohl für die Regelung der Arbeitsverhältnisse als auch für die Regelung und Sozialisierung der Produktion. Auch Liebknecht habe 1893 in seiner Bielefelder Rede gesagt: Wir brauchen die Gewerkschaften für die Sozialisierung, und wir müßten sie schaffen, wenn wir sie nicht hätten.

R. Schmidt unterbreitete den Entwurf einer Rundgebung und schildert die sinnlosen Eingriffe aller möglichen Räte in die Nahrungsmittelversorgung. In der Zucker- und Mühlenindustrie werde der Dreifachbetrieb verboten und damit die Ausnutzung der Produktionsmittel unterbunden. In der Seefischerei habe der Transportarbeiter-Verband einen

Tarifvertrag mit billigen Lohnsätzen abgeschlossen. Jetzt verlangen die Arbeiter der Fischereifahrzeuge M. 350 Lohn und Franganteil, wodurch die Fischversorgung ungeheuer erschwert werde. Ein sogenannter Reichsmarinerrat hindert die Reparatur und das Ausfahren der Handelschiffe, um einen Druck auf die Reichsregierung auszuüben. In den einzelnen Orten werde der Nahrungsmittelverkehr schlimmer unterbunden als in der Landratswirtschaft während des Krieges. Wir dürfen nicht mehr schweigen, sonst macht man uns für diese Zustände mitverantwortlich. Die Sozialisierung der Produktion werde uns vor harte Aufgaben stellen, die wir berücksichtigen müssen, wenn wir nicht ruffischen Zuständen entgegenstreben wollen.

P a e p l o w glaubt, daß der Einfluß der Gewerkschaften in den Betrieben doch arg erschüttert sei, und man müsse ihn erst einmal wiederherstellen, ehe man sich mit den Arbeitgebern über die gemeinsamen Fragen verständigt. Einer Rundgebung, wie Schmidt sie verlange, stimmte er zu. B l u m erklärte, daß das Material von H. Schmidt erheblich vermehrt werden könnte. In Köpenick, einer Gemeinde von 30 000 Einwohnern, wurde die Besoldung von 200 Soldaten mit je M. 10 pro Tag für die öffentliche Sicherheit verlangt. Die Parteipresse, auch der „Vorwärts“, habe leider nicht den Mut, die Massen auf die Unhaltbarkeit dieser Zustände hinzuweisen. S t ü h m e r bezeichnete als Hauptursache der Verwirrung nicht die Arbeiter- und Soldatenräte, sondern die vielen Agitationsveranstaltungen der Unabhängigen und Spartakusrichtung, in denen offen erklärt werde, daß nicht Ruhe und Ordnung, sondern Unruhe und Auflösung ihr Ziel seien. Daß sich Dinge, wie sie hier über den Reichsmarinerrat geschildert wurden, ereignen können, liege nur an der mangelnden Einheitlichkeit der Reichsregierung.

Staatssekretär B a u e r hält die Sozialisierungsversuche nicht für so tragisch. In der Regel kommen sie nur vor, wo die Fabrikleitungen versagen und den Arbeitern die Löhne nicht auszahlen. Nach ruhiger Verhandlung sind solche Versuche fast stets rückgängig gemacht worden. Die Gewerkschaften sollten sich nur nicht durch die hochgehenden Redewogen einschüchtern lassen. In einigen Wochen werden wir uns zu ruhigen Zuständen durchgerungen haben. Auch in Berlin habe man den Gewerkschaften die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben übertragen. Ein Gesetzesentwurf sei in Vorbereitung, wonach die gewerkschaftlichen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen als Grundlage anerkannt und mit Gesetzeskraft ausgestattet werden sollen; er werde in nächster Woche als Gesetz veröffentlicht. Der Achtstundentag sei etwas übereilt vereinbart, ohne die im öffentlichen Interesse notwendigen Ausnahmen festzustellen. Die Gewerkschaften müssen ruhig weiterarbeiten, damit der völlige Zusammenbruch verhindert werde. U r b a n war mit dem Abschluß der Arbeitsgemeinschaft einverstanden, doch bestanden Bedenken gegen die Teilnahme der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, die sich in dieser Organisation befänden, die von den Unternehmern ausgehalten würden. Der Achtstundentag sei vom Demobilisationsamt für die Gewerbebetriebe angeordnet, ohne die Angestellten zu erwähnen.

T h o m a s hat den Eindruck, als ob man es in Berlin nicht so empfinde wie anderwärts, welcher Wirrwarr hier bestehe. In der Resolution müsse auch zur Frage der Vergesellschaftung der Betriebe Stellung genommen werden. Auch sei erwünscht, zu wissen, wann das „Correspondenzblatt“ der Gewerkschaftspresse eine Reihe kurzer Artikel zur Vergesellschaftungsfrage zur Verfügung stelle. Die Generalkommission sollte ferner ein gewerkschaftliches Nachrichtenbureau errichten. Endlich wünscht der Redner, die anwesenden Redakteure zu einer Konferenz zur Beratung über die Behandlung der gegenwärtigen Lage zu berufen.

U m b r e i t entgegnete, daß an einer solchen Konferenz alle Gewerkschaftsredakteure teilnehmen müßten. Eine gewerkschaftliche Korrespondenz sei bereits in Aussicht genommen. Das „Correspondenzblatt“ habe schon vor 2 Jahren eine Reihe von Artikeln über Verstaatlichungsvorschläge gebracht, noch dazu aus fachlich berufenen Kreisen. Gegenwärtig sei die Wirtschaftslage so zerrüttet, daß man in der Sozialisierungsfrage zu ganz anderen Ergebnissen gelangen müsse. Die Zustände in Berlin beweisen, daß verantwortliche Volksbeauftragte ganz unverantwortlichen Einflüssen unterliegen, wie Richard Müller im Fall Piechonke beweise. Das Verlangen nach Kontrollausschüssen für die Gewerkschaften sei ein Eingriff in die Koalitionsfreiheit, den man den Gewerkschaften in den Zeiten der schwärzesten Reaktion des Röller- und Dallwitzregimes nicht zugemutet habe. Eine solche Beweisaufstellung sei mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

B a u e r wandte sich gegen das Verlangen Urbans nach Ausschaltung bürgerlicher Angestelltenverbände. Jede Vergewaltigung anderer Organisationen müsse vermieden werden.

L e i p a r t versprach sich wenig von einem Protest gegen Uebergriffe von Arbeiter- und Soldatenräten, sondern Erfolg habe nur die praktische Arbeit. Wir haben keine Ursache zum Pessimismus; denn wie hätten die Gewerkschaften so starken Zustrom gehabt wie gegenwärtig. Man könne den Arbeitern auch nicht verübeln, Lohnforderungen zu stellen. Die Gewerkschaftspresse müsse sich unausgesetzt mit praktischen Gewerkschaftsfragen befassen. Die Genossen sollten sich stets auf den praktischen Gewerkschaftsstandpunkt stellen, weniger Kritik üben, desto mehr aber mitarbeiten, dann werde das Vertrauen zu den Gewerkschaften auch nicht erschüttert werden.

S e c h t wünscht, die Generalkommission möge auf die Partei einwirken, daß die in Berlin überhandnehmenden destruktiven Tendenzen zurückgebrängt würden.

U r b a n polemisierte gegen Bauer, der alle Beschwerden von angeblich vergewaltigten Sonderorganisationen gläubig hinnehme, ohne den andern Teil zu hören.

W i s m a n n (Bergarbeiter) erklärte, daß im Ruhrrevier von ausgedehnten Streiks keine Rede sei. Die Förderung sei noch dieselbe wie vor der Revolution. Die Vergleute wünschen nichts sehnlicher, als die baldige Tagung der Nationalversammlung, damit bald Ruhe und Ordnung wiederkehre.

L o t h befürchtet von der revolutionären Lohnpolitik eine Beeinträchtigung der deutschen Volkswirtschaft, wodurch die Arbeiter selbst geschädigt würden.

L e g i e n weist den Anspruch Urbans zurück, daß die bürgerlichen Angestelltenverbände von der Arbeitsgemeinschaft

ausgeschlossen sein sollten. Dann müßten auch die übrigen Gewerkschaftsgruppen abgewiesen werden. Das würde aber wenig demokratisch sein. Er verurteilte auch jeden Zwang gegen Andersorganisierte, sich den freien Gewerkschaften anzuschließen. Urbans Stellung in seinem Vorstand sei gewiß äußerst schwierig, aber wenn der Vorstand sich niemals gegen die Haltung seines Blattes vermahne, dann dürfe er sich nicht wundern, daß man ihn auch für den Inhalt des letzteren verantwortlich mache. Die Mißbilligkeiten aus Maßnahmen der Arbeiter- und Soldatenräte werden schwinden, sobald die Reichsregierung durch das in Aussicht gestellte Gesetz die Befugnisse der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Arbeitsverhältnisse für das ganze Reich geregelt habe. Die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft müsse beschleunigt werden, damit nicht inzwischen in der Uebergangswirtschaft das bürokratische System wieder Platz greife. Urban gab eine Darstellung der Wirksamkeit des Zentralrates der Angestelltenverbände, der keinerlei Druck ausübe.

Die mit einigen kleinen Abänderungen angenommene Resolution lautet:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände erblickt in der von einzelnen Arbeiterräten versuchten Ausschaltung der Gewerkschaften bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eine ernste Gefahr sowohl für die deutsche Arbeiterklasse als für unsere gesamte Volkswirtschaft. Die Arbeiterräte als politische Organe der Revolution sollten für die Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben die Gewerkschaften heranziehen, die in jahrzehntelanger Arbeit Erfahrungen gesammelt haben, die insbesondere bei der bevorstehenden Sozialisierung der dazu reifen Industriezweige unentbehrlich sind. Auch die Einrichtungen der Gewerkschaften, insbesondere der gewerkschaftliche Organisationsapparat, sind unerlässliche Vorbedingungen für eine tatkräftige Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse. Werden diese durch lokale Arbeiterräte oder durch Betriebsausschüsse ohne jegliche Verantwortung vor der Gesamtarbeiterschaft ersetzt, muß das zu einer Lahmlegung unseres Wirtschaftslebens und somit zur schwersten Schädigung sowohl der Arbeiter in der Heimat als der aus dem Felde heimkehrenden Soldaten führen, die an Stelle von Arbeitsverdienst und Brot Arbeitslosigkeit und Not vorfinden. Auch die Errungenschaften der Revolution würden dadurch in Gefahr gebracht.“

Die Konferenz appelliert daher an die organisierte Arbeiterklasse, der Ausschaltung ihrer gewerkschaftlichen Organisationen entgegenzutreten. Die Gewerkschaften bieten nach wie vor die stärkste Gewähr für eine dauerhafte Vertretung der wirtschaftlichen Arbeiterinteressen.“

Die Konferenz stimmte dann einstimmig dem Abschluß einer Arbeitsgemeinschaft der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände zu. In der Einzelberatung des Satzungsentwurfes wurde § 1 (Zweck der Arbeitsgemeinschaft) mit einer kleinen Streichung angenommen. Unverändert fanden Annahme § 2 (Organe), § 3 (paritätische Zusammensetzung und Leitung), § 4 (Fachgruppen, Gruppenausschüsse), § 5 (Untergruppen, Untergruppenausschüsse), § 6 (Wahl der Gruppenorgane) verlangt, daß für eine Vertretung der Minderheit Sorge zu tragen ist.

L e g i e n berichtet, daß diese Fassung ein Entgegenkommen gegen die kleineren Gewerkschaftsgruppen bedeute, das indes den christlichen Gewerkschaften nicht genüge; dieselben fordern vielmehr ein Vertretungsrecht in allen Ausschüssen. Die Konferenz stimmte der vorgeschlagenen Fassung zu und sprach sich gegen jede weitergehende Fassung aus.

Weiter wurden die §§ 7 (Zentralausschuß, Zusammenlegung, Wahl und Aufgaben) sowie 8 (Zentralvorstand, Zusammenlegung, Wahl und Aufgaben) und 9 (Kosten der Arbeitsgemeinschaft) unverändert angenommen. Eine Erklärung über die erstmalige Zusammensetzung des Zentralausschusses wurde ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen. Die ganze Satzungsvorlage fand einstimmige Zustimmung. Der Zentralausschuß ist vorläufig auf Arbeitnehmerseite durch je einen Vertreter der 6 an der Vereinbarung beteiligten Zentralen sowie durch je einen weiteren Vertreter der Metallarbeiter, Holzarbeiter und Bauarbeiter gebildet. Eine längere Erörterung knüpfte sich an die Vereinbarung, wonach die höchstmögliche tägliche Arbeitsdauer 8 Stunden nicht überschritten darf. Es ist vielfach versucht worden, die tägliche Arbeitsdauer über diese Grenze auszuweiten, um den Sonnenabendschluß von der Arbeit freizulassen. Zu einer Entscheidung in dieser Streitfrage kam die Konferenz nicht; vielmehr wurde die Regelung der freien Vereinbarung überlassen.

Hinsichtlich der Beitragszahlung an die Generalkommission wurde ein Antrag des Vorstandes des Bauarbeiter-Verbandes angenommen, der Generalkommission neben dem regelmäßigen Beitrag einen Extrabeitrag von 10 % pro Kopf der Mitglieder zu zahlen.

Sodann machte L e g i e n der Konferenz einige Mitteilungen über die innere Verwaltung der Generalkommission nach Eintritt einiger Angestellten in die Regierung sowie nach Rückkehr mehrerer Angestellten aus dem Heeresdienste. Es sei eine Einschränkung der sozialpolitischen Abteilung sowie des Zentral-Arbeitersekretariats in Aussicht genommen. Dagegen solle eine Gewerkschaftskorrespondenz und sozialpolitische Korrespondenz eingeführt werden. Genosse W i s s e l soll aus dem Zentral-Arbeitersekretariat in die Verwaltung der Generalkommission übertreten. Die Konferenz ist mit dieser Regelung einverstanden.

Im weiteren berichtete L e g i e n, daß er zum Kontrollleur des „Roten Kreuzes“ eingesetzt worden sei. Die Generalkommission habe ferner ein Flugblatt für Massenagitation herausgegeben, dessen Druck in den Agitationsbezirken bewirkt werden soll, um den gegenwärtigen Transportschwierigkeiten Rechnung zu tragen. Schließlich stimmte die Konferenz der Aufhebung des im Anfang des Krieges beschlossenen Uebertrittsverboies zu, doch soll bei den Uebertritten möglichst tolerant verfahren werden. Die Frage der Gewinnbeteiligung wurde bis zur nächsten Konferenz zurückgestellt. Nach Erledigung einiger Anfragen fand die Konferenz ihren Abschluß.

Bekanntmachungen

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bimmerer

(Erfassliste in Hamburg).

Bureau: Hamburg 22, Hamburger Straße 131, 2. Et.
Postfachkonto: 6642, Hamburg 11.

Vom 1. bis 30. November 1918 erhielt die Hauptkassette aus den örtlichen Verwaltungen: Berlin II M. 600, Berlin III 600, Berlin IV 600, Berlin V 400, Bernau 100, Bielefeld 110, Grumbach 40, Dachau 30, Danzig 150, Dresden I 200, Frankfurt d. O. 47,22, Fürth 80, Gr.-Fischbach 150, Heidelberg 100, Hirschberg 100, Mariendorf 100, Neustifter 58, Nürnberg 150, Pantow 300, Saalfeld 25, Schöneberg 200, Schönlanke 87,54, Uslag 20,40, Velten 65, Wismar 85. Summa M. 4398,16.

Zuschuß erhielten vom 1. bis 30. November 1918 die örtlichen Verwaltungen: Aiblingen M. 100, Altenburg 400, Barmen 100, Bötzingen 100, Brandenburg 200, Braunschweig 200, Breslau 200, Briesen 100, Bruck 100, Cassel 150, Crefeld 125, Deuben 100, Deutsch-Wissa 20, Düsseldorf 300, Eberswalde 100, Effen 120, Frankfurt 300, Freiburg 100, Fürstentum 150, Gotha 300, Gr.-Lichterfelde 180, Gr.-Seelheim 200, Hagen i. P. 100, Hamborn 100, Hamburg IV 100, Herzfelde 190, Hohenheim 100, Kaiß 60, Lauenburg 180, Leipzig 300, Mainz 200, Merseburg 200, Mülln 500, Mühlhausen i. G. 80, Nowawes 500, Ober-Schönmattenweg 80, Ostersheim 100, Oranienburg 100, Pegau 50, Pringsaff 100, Rosta 40, Schlaben 60, Schönebeck 100, Schräck 160, Schwartzau 200, Steglitz 150, Stettin 600, Straßburg i. G. 100, Tegel 100, Torgelow 40, Uslag 202,84, Verden 100, Versbach 100, Wandsbek 150, Warin 100, Wöbel 100, Weimar 150, Wiesbaden 200, Würzburg 100, Zittau 50. Summa M. 9487,84.

Achtung, Kassierer!

Das 4. Quartal schließt mit dem 29. Dezember 1918 ab. Es ist dafür zu sorgen, daß die Beiträge reiflos einfließen.

Da eine Gesamtabrechnung für das Jahr 1918 beim Reichsaufsichtsamt rechtzeitig eingereicht werden muß, ist die Abrechnung gleich nach Quartalschluß fertigzustellen und einzuliefern.

Spätestens am 21. Januar müssen alle Abrechnungen eingegangen sein. Alle Einnahmen und Ausgaben nach dem 29. Dezember 1918 sind für das 1. Quartal 1919 zu buchen. Das überflüssige Geld vom 4. Quartal ist unter Hinweis auf Seite 16 der Geschäftsanweisung spätestens am 29. Dezember an die Hauptkasse per Zahlkarte einzuliefern. Die Restmarken vom Agitations- und Unterstützungsfonds 1918 sind ebenfalls mit der Abrechnung einzuliefern. Sobald die Abrechnung eingegangen ist, werden neue Marken für 1919 zugestellt.

Alle vom Militär entlassenen früheren Mitglieder, ob dieselben sich abgemeldet haben oder nicht, werden ohne Einschreibegeld und ohne ärztliches Attest wieder aufgenommen, wenn sie die hinterlassenen Restmarken bis zum Eintritt beim Militär nachzahlen.

Für Restmarken werden keine Marken geklebt, sondern der Betrag wird als Nachzahlung im Mitgliedsbuch, Seite 24, quittiert und in der persönlichen Rubrik in der Quartalsabrechnung verrechnet.

Der Militärpaß ist bei der Anmeldung vorzulegen, um den Eintritt und die Entlassung vom Militär festzustellen. Die Mitgliedschaft beginnt wieder mit der ersten Beitragszahlung. Für die bei der Anmeldung bestehende Krankheit wird kein Krankengeld gezahlt.

Die Mitglieder der Abteilung A müssen bei Aufnahme der Arbeit sofort wieder den Befreiungsantrag bei der sonst zuständigen Pflichtkasse stellen.

Die wegen Mangels an Mitgliedern aufgelösten Verwaltungen können, wenn wieder genügend Mitglieder vorhanden sind, bei der Hauptverwaltung angemeldet werden; bis dahin haben die dort vorhandenen Mitglieder sich als Einzelzahler bei der Hauptkasse zu melden.

Alle Mitgliedsbücher, welche bis Jahreschluß vollgelebt sind, sind an die Hauptkasse einzuliefern; nur dort werden die Erfassbücher ausgestellt.

Der Vorstand.

Veranstaltungsanzeiger.

(Der „Veranstaltungsanzeiger“ verfolgt den Zweck, die Verbandsmitglieder über das Stattfinden der regelmäßigen Versammlungen in ihren Zahlstellen zu unterrichten, um zur Hebung des Versammlungsbesuchs beizutragen. Er erfreute sich vor dem Kriege einer regen Benutzung. Während des Krieges haben nur wenige Zahlstellen ihre Versammlungen regelmäßig abhalten können, der „Veranstaltungsanzeiger“ wurde deshalb nur wenig in Anspruch genommen. Jetzt kommt es jedoch darauf an, im Interesse des raschen Wiederaufbaues unseres Zentralverbandes mit allen Mitteln auf eine möglichst schnelle Belebung der Verbandstätigkeit hinzuwirken. Dazu gehört mit in erster Linie die Regelung der Versammlungsfrage. Die Zahlstellen sollten hierzu baldmöglichst Stellung nehmen und ihre regelmäßigen Versammlungen im „Veranstaltungsanzeiger“ bekanntgeben.)

Dienstag, den 17. Dezember:

Friedrichshagen: Bei Witwe Verche, „Bürgerknecht“.

Anzeigen.

Zahlstelle Karlsruhe i. Bad.

Die Adresse des Kassierers ist:

Rudolf Gross, Kriegsstraße 153, 4. Et.

Sämtliche heimkehrenden Kameraden haben sich dort zu melden.

Arbeitslose melden sich auf dem städtischen Arbeitsamt, Zähringer Straße 100.

Reiseunterstützung wird beim Kassierer ausbezahlt.

[M. 1] Der Vorstand.